

## Revidierte Statuten der visaVento AG

- Kurzübersicht über die geänderten Bestimmungen -

Nr.	Art.	Bemerkung zur geänderten Bestimmung
1	Art. 3 (Aktienkapital und Aktien)	Das Aktienkapital wurde entsprechend dem Auszug des Handelsregisters geändert.
2	Art. 3a (Kapitalband)	Das Kapitalband ist eine der wesentlichen Erneuerungen der Aktienrechtsrevision. Das neue Rechtsinstitut bezweckt die Flexibilisierung des Verfahrens zur Kapitalausstattung der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat darf im Handelsregister eingetragene Aktienkapital im Rahmen einer statutarisch festzulegenden oberen und unteren Grenze von max. 50% desselben innert einer Dauer von längstens fünf Jahren erhöhen oder reduzieren (vgl. Art. 653s Abs 1 und 2 OR).
3	Art. 3b (Bedingtes Kapital)	Das Institut der bedingten Kapitalerhöhung wurde im Rahmen der Aktienrechtsrevision beibehalten und nur punktuell ergänzt bzw. präzisiert. Erwähnenswert erscheint immerhin, dass der Kreis der Wandel- und Optionsberechtigten auf Aktionärinnen und Aktionäre sowie auf Mitglieder des Verwaltungsrates ausgedehnt wurde (vgl. Art. 653 Abs. 1 OR). Der Nennbetrag, um den das Aktienkapital bedingt erhöht werden kann, darf die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals nicht übersteigen (Art. 653a Abs. 1 OR).
4	Art. 4 (Form der Aktien)	In Art. 4 ist die Berechtigung aufgeführt, wie die Gesellschaft die Aktien ausgeben kann. Die Gesellschaft hat dabei folgende Möglichkeiten: <ul style="list-style-type: none"><li>- in Form von <b>Urkunden</b>;</li><li>- in Form von <b>Wertrechten</b> (entweder als einfache Wertrecht oder als Registerwertrechte);</li><li>- in Form als <b>Bucheffekten</b> (im Angesicht eines möglichen Börsengangs)</li></ul>
5	Art. 6 (Aktienbuch, Verzeichnis über wirtschaftlich berechnigte Personen)	Neu ist zu empfehlen, dass die Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnisses über die wirtschaftlich berechtigten Personen im Aktienbuch in die Statuten aufgenommen wird. Dabei muss im Aktienbuch die wirtschaftlich berechnigte Person ausgewiesen werden. Sofern die Gesellschaft nicht durch eine natürliche Person im Sinne der entsprechenden Bestimmungen des Aktienrechtes beherrscht wird,

		erfolgt eine sogenannte Negativmeldung gemäss Art. 697j Abs. 2 OR.
6	Art. 7 (Übertragung der Aktien, Meldepflicht nach Art. 697j OR)	Ebenfalls ist zu empfehlen, die Meldepflicht nach Art. 697j OR statuarisch explizit aufzunehmen. Dabei muss ein Aktionär, wenn er Aktien von der visaVento AG erwirbt, innert einem Monat seit Erwerb der Aktien gegenüber der Gesellschaft (dem Verwaltungsrat) erklären, wer der wirtschaftlich Berechtigte an den von ihm erworbenen Aktien ist. Zudem bedarf der Aktionär einer Zustimmung des Verwaltungsrates zur Eintragung des Aktionärs im Aktienbuch.
7	Art. 8 Ziff. 5 sowie Art. 8 Ziff. 6 (Befugnisse)	Das revidierte Aktienrecht per 1. Januar 2023 hat <b>zwei neue Kompetenzen</b> der Generalversammlung zugewiesen, nämlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Festsetzung einer Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;</li> <li>- Beschluss der Generalversammlung über Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserven.</li> </ul>
8	Art. 9 (Einberufung und Traktandierung)	Die Bestimmungen betreffend Einberufung und Traktandierung einer Generalversammlung wurden auch mit der Aktienrechtsrevision modifiziert. Insbesondere wurden durch diese Bestimmung die Minderheitsaktionärsrechte geschützt.
9	Art. 10 (Universalversammlung)	Neu kann eine Universalversammlung, also eine Generalversammlung, an welcher alle Aktien vertreten sind, auch auf schriftlichem Wege auf Papier <b>oder</b> in elektronischer Form durchgeführt werden. Dies setzt neu Art. 11 der Statuten fest.
10	Art. 11 (Tagungsort und Teilnahme der Aktionäre)	Das neue Aktienrecht setzt betreffend Abhaltung einer Generalversammlung neu fest: <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) dass die Generalversammlung <b>an verschiedenen Orten</b> gleichzeitig durchgeführt werden kann;</li> <li>(ii) die Generalversammlung <b>im Ausland</b> durchgeführt werden kann (also beispielsweise in Biberach);</li> <li>(iii) die Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können und</li> </ul>

		(iv) die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden kann.
11	Art. 12 (Virtuelle Generalversammlung)	Erwähnenswert ist sodann die durch das Gesetz neu eingeräumte Möglichkeit einer virtuellen Generalversammlung (vgl. Art. 701d OR).
12	Art. 13 (Vorsitz und Protokoll; Teilnahme der Mitglieder des Verwaltungsrates)	In Art. 12 der Statuten sind die formellen Voraussetzungen an das Abfassen eines Protokolles festgehalten, sofern insbesondere die Generalversammlung nicht als physische Generalversammlung durchgeführt wird. Insbesondere ist im Protokoll festzuhalten, sofern relevante technische Probleme bei der Durchführung der Generalversammlung aufgetreten sind.
13	Art. 14 (Stimmrecht und Vertretung)	Das Vertretungsrecht kann in den Statuten beschränkt werden, indem festgelegt wird, dass die Vertretung nur durch einen anderen Aktionär erfolgen kann. Enthalten die Statuten eine solche Bestimmung, so muss der Verwaltungsrat auf Verlangen eines Aktionärs einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Organstimmrechtsvertreter bezeichnen, dem die Ausübung der Mitwirkungsrechte übertragen werden kann (vgl. 689d OR).
14	Art. 17 (Sitzungen, Einberufung, Beschlussfassungen und Protokoll)	In Art. 17 ist insbesondere neu auch die Möglichkeit aufgenommen, dass der Verwaltungsrat seine Beschlüsse (i) an einer Sitzung mit physischem Tagungsort und (ii) unter Verwendung elektronischer Mittel oder (iii) auf schriftlichem Weg auf Papier oder (iv) in elektronischer Form durchführen kann.  Des Weiteren ist in Art. 17 auch das Anwesenheitsquorum für bestimmte Verwaltungsratsbeschlüsse festgehalten. Sofern lediglich ein Verwaltungsratsbeschluss zur Feststellung einer Kapitalherabsetzung oder Kapitalerhöhung vor einem Notar durchgeführt werden muss, ist kein Präsenzquorum notwendig.
15	Art. 19 (Aufgaben)	Das Aktienrecht hat die Befugnisse des Verwaltungsrates zur Einreichung eines Gesuches um Nachlassstundung in formeller Hinsicht neu formuliert. Dies ist in Art. 19 Abs. 2 Ziff. 8 in den Statuten der visaVento AG umgesetzt.
16	Art. 25 (Mitteilung an Aktionäre)	Neu erfolgen Mitteilungen an die Aktionäre lediglich per Brief oder per E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.